35. Gilt § 14 bes preuß. Gesetses vom 28. Februar 1843 über bie Benntung bes Bassers ber Privatstüsse auch für die Benntung bes Gefälles zu Mühlenanlagen und zu anderen Triebwerken, die bei ber Berkundung dieses Gesets noch nicht bestanden?

Preuß. Gesets vom 28. Februar 1843 §§ 1, 14, 16.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1911 i. S. Aktiengesellschaft G. (Bekl.) w. S. (RL.). Rep. V. 418/10.
 - I. Landgericht Guben.
 - II. Rammergericht Berlin,

Die beiden Fabrikgrundstücke der Parteien liegen einander gegenüber an den Ufern eines Privatslusses, dessen Wasser eine jede auf ihrer Seite zu einem Triebwerke benutzt. Wie der Rläger behauptet, sei vertraglich vereinbart worden, daß keiner der beiden Uferbesitzer sein Gerinne und seinen Flutensachbaum und ebensowenig die Breite des Wassereinlauses ohne Genehmigung des anderen verändern dürse; demzuwider habe die Beklagte wasserbauliche Beränderungen vorgenommen, die bei ihr einen erheblich größeren Wasserverbrauch zur Folge gehabt hätten. Er hat daher geklagt auf Beseitigung eines Gerinnes von 6 m, soweit es breiter als 4,4 m ist, auf Einschränkung eines danebenliegenden Wassereinlauss von 6 m auf seine frühere Breite von 4,920 m und auf Zurücksührung einer Freischleuse auf ihre frühere Breite. Der Kläger stützte seine Ansprüche im zweiten Rechtszug auch noch auf das Gesetz vom 28. Februar 1843. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Kammergericht die Berusung zurückzewiesen. Auch die Revision des Klägers blieb ohne Ersolg, soweit dies hier interessisiert, aus den

Grünben:

... "Auch barin ift bem Berufungsgericht beizupflichten, baß bas Gefet die Rlage nicht zu ftuben vermag, wenn auch die bafür gegebene Begrundung ju beanftanben ift. Das Berufungsgericht erachtet bas Gefet bom 28. Februar 1843 über bie Benutung ber Brivatfluffe für unanwendbar, weil der Rlager nicht bargelegt habe, baf bie in § 16 biefes Befeges zu a und b verlangten Boraussehungen gegeben feien. Bu Unrecht berneint bas Berufungsgericht die Anwendbarteit bes § 14 biefes Gefetes. Es ift mit bem Berufungs. gericht zu unterftellen, bag es fich weber beim Rlager noch bei ber Bellagten um Mühlen ober andere Triebwerte bandelt, die bei ber Berfundung bes Gefetes vom 28. Februar 1843 bereits beftanben. Rach § 16 Abf. 2 biefes Gefetes ftanbe fomit teiner ber Barteien gegen bie andere ein Wiberspruchsrecht ju gegen Anlagen. welche die andere Bartei als Uferbesiter zur Benutung bes Baffers in Gemäfibeit bes ihr nach §§ 1 und 3 guftebenden Rechts unternommen hatte, es fei benn, daß sich bie widersprechende Partei auf ein ausbrücklich ihr verliehenes Recht ftugen tonnte. Wie bie Dentfdrift über ben Gesehentwurf (Beilage ber Allgem. Breug. Staats. zeitung 1842 Rr. 303 S. 2193) bemerft und fich aus dem Schlußfate bes & 1 bes Gefetes ergibt, ift "die Materie von der Benutung bes Gefalles ju Mühlenanlagen und zu anderen Triebwerfen, von der Borflut usm. in dem Entwurfe nur so weit berücksichtigt, als es

ber Rusammenhang und bas Bedürfnis bes nächsten Ameds unentbehrlich macht"; aber die Dentschrift spricht an berfelben Stelle aus, daß "nach Bublikation des Entwurfes das Recht des Uferbefigers, wie es das Gesets anerkennt und in seinem Umfange fesistellt. durch bie Anlegung neuer Triebwerte (ober Erweiterung alter) - ben Kall ausbrücklicher Berleibung ausgenommen — nicht beeinträchtigt werden" tonne (f. auch Scheele, bas Breug. Bafferrecht S. 48). Auch Rieberding (Wasserrecht und Wasserpolizei) will teinen Widerfpruch gegen neue Anlagen zulaffen, folange fich biefe in ben allgemeinen gefetlichen Grenzen halten (G. 259). Diefe Grenzen werden aber für bie Befiger gegenüberliegender Ufer u. a. auch burch § 14 des Gef. beftimmt, und zwar dahin, daß ein jeder von beiben ein Recht auf Benutung ber Salfte bes Baffers bat. Es tann bem auch nicht ber lette Sat bes & 1 bes Bef. entgegengehalten werben, benn wenn man auch sowohl ben Rlager wie die Beflagte und Biberflagerin nicht nur als Befiger gegenüberliegenber Ufer, fonbern gleichzeitig als bas Baffer zu Triebwerten Benutenbe ansehen will, auf bie fich jener lette Sat bes § 1 bes Gef. bezieht, fo tann boch tein Ameifel baran befteben, bag burch § 14 eine flare Bestimmung getroffen ift, die bis babin nicht beftand, daß er somit bisberige gesetliche Borfdriften ausbrudlich abandert, womit die Berechtigung ju feiner Anwendung ermiesen wird (f. Striethorft, Archiv Bb. 39 G. 33). Weder die allgemeinen Bestimmungen noch die besonderen für Dublen gegebenen (§ 99 I. 8, §§ 283 fig. II. 15 MDR.) enthielten eine Regelung wie fie in § 14 vorgesehen ift. Dies muß aber gur Annahme einer ausdrudlichen Abanderung genügen, wie das ermahnte Urteil bes Obertribunals ausführt (f. auch Entich. bes RG.'s in Rivilf. Bb. 26 S. 299 und Gruchot's Beitr. Bb. 47 S. 1103). Der Rlager hatte baber feine Rlage grunden burfen auf Entziehung ber Rutung ber ihm auftebenben Balfte. Das aber bat er nicht getan, er hat nicht behauptet, bag bie Beklagte mehr als bie Salfte des Flugwaffers nute, fondern nur, daß fie infolge der Berbreiterung bes Baffereinlaufs um 1,153 m 50 Pferbefrafte Baffer mehr gewinne als früher." . . .